



Ludwigsburger Kinderfest am 7. Juli 2024

Die Stadtverwaltung Ludwigsburg, vertreten durch TOURISMUS & EVENTS LUDWIGSBURG–
nachfolgend Veranstalter genannt, ist der Veranstalter des Ludwigsburger Kinderfestes.

In diesen AGB wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit das generische
Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich
mitgemeint.

Allgemeine Bestimmungen und Informationen zum Ablauf

1. Veranstaltungsfläche sowie -zeit

- 1.1 Das Ludwigsburger Kinderfest findet statt: Auf dem oberen Marktplatz, der Oberen Marktstraße,
dem Stadtkirchenplatz und auf dem Rathaushof.
- 1.2 Verbindliche Veranstaltungszeit ist von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Organisation

Die Organisation und Betreuung des Ludwigsburger Kinderfestes erfolgt durch Beauftragte des
Veranstalters. Sie haben uneingeschränktes Weisungsrecht, das unter anderem auch zum
sofortigen Platzverweis befugt, wenn gegebene Anweisungen nicht befolgt oder die genannten
Bestimmungen nicht eingehalten werden.

3. Miet- und Zahlungskonditionen

- 3.1 Standmiete beträgt für kommerzielle Teilnehmer pauschal 150 € zzgl. MwSt.
- 3.2 Gastronomie **Süßwaren** 35,00 € pro laufende Meter zzgl. MwSt.
Gastronomie **Essen und Trinken** 55,00 € pro laufende Meter zzgl. MwSt.
Wechselstrom pauschal 35,00 € zzgl. MwSt.
Drehstrom pauschal 35,00 € zzgl. MwSt.
Kühlanhänger pauschal 35,00 € zzgl. MwSt.
- 3.3 Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum
- 3.4 Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 10 Tagen behält sich der Veranstalter das Recht vor, den
säumigen Aussteller – ohne vorherige Mahnung – zu sanktionieren.

4. Auf- & Abbau sowie Lärmschutz

- 4.1 Der Aufbau beginnt ab 11:00 Uhr. In beiden Kirchen ist am Sonntag Gottesdienst (Kath.
Dreieinigkeitskirche 10:00 - 11:15 Uhr und 14:00 - 15:00 Uhr; Evang. Stadtkirche 11:00 - ca.
12:00 Uhr). Die Teilnehmer des Kinderfestes deren Stand auf dem Marktplatz ist, bitten wir auf



die Kirchgänger Rücksicht zu nehmen, d.h. eine Zufahrt vor 11:00 Uhr ist nicht möglich und der Zugangsbereich beider Kirchen muss, auch während des Aufbaus, unbedingt frei bleiben.

- 4.2 Der Abbau erfolgt nach 18:00 Uhr. Ein vorzeitiger Abbau ist nicht gestattet.
- 4.3 Ausgewiesene Feuergassen müssen jederzeit eingehalten werden. Es gelten die gesetzlichen Lärmschutzvorgaben.

5. Befahren der Veranstaltungsfläche

- 5.1 Vor und nach den Veranstaltungszeiten - Ziffer 1.2 - dürfen die Fahrzeuge der Kinderfestteilnehmer nur kurzfristig zum Be- und Entladen auf das Gelände.
- 5.2 Während den Veranstaltungszeiten - Ziffer 1.2 - ist das Befahren der Marktfläche ausdrücklich untersagt. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Fahrzeuge bis spätestens 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn die Veranstaltungsfläche verlassen haben. Eine Nachlieferung von Waren etc. kann mit Hand- bzw. Sackkarren erfolgen. Das Befahren der Veranstaltungsfläche nach der Veranstaltung kann frühestens 30 Minuten nach Veranstaltungsende erfolgen, jedoch erst nach Freigabe durch den Sicherheitsdienst.
- 5.3 Bei Nichtbeachtung des Parkverbots werden die Fahrzeuge auf Veranlassung des Veranstalters, auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

6. Aktionsstände/-anhänger/-fahrzeuge

- 6.1 Als Aktionsstände sind ausschließlich Pavillons bzw. Zelte in einem ordentlichen, sauberen sowie verkehrssicheren Zustand zugelassen. Die Pavillons bzw. Zelte sind mit ausreichend Gewichten zu beschweren.
- 6.2 Anhänger, die nicht als Kühlanhänger dienen, sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Veranstalters gestattet.

7. Lebensmittelhygieneverordnung

Beim Umgang mit Lebensmitteln ist die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Lebensmittelhygieneverordnung und das zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Infektionsschutzgesetz zu beachten. Zudem hat das Ministerium für Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden- Württemberg (Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart, Tel. 0711 126-0, Mail: poststelle@mlr.bwl.de- mail.de) den „Leitfaden über den Umgang mit Lebensmitteln bei Vereins- und Straßenfesten“ herausgegeben. Weitere Auskünfte erteilt das Veterinäramt Ludwigsburg (Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg, Tel. 07141 144-1112, Mail: mail@landkreis-ludwigsburg.de).

8. Stromversorgung sowie Wasserversorgung & -entsorgung

- 8.1 Der Veranstalter sorgt – auf Antrag in der Anmeldung, unter genauer und verbindlicher Angabe der Geräteschlusswerte – für die Versorgung des Standes mit Strom.
- 8.2 Für die Stromabnahme werden EuroNorm-Cekon-Stecker sowie Verlängerungskabel – mind. 25 Meter – und Mehrfachstecker benötigt, die selbst mitgebracht werden müssen. Der Strom kann aus den Verteilerkästen vor Ort entnommen werden.



- 8.3 Die Kinderfestteilnehmer dürfen nur elektrisch einwandfreie Geräte benutzen. Alle durch defekte Geräte und Kabel verursachten Mehrkosten gehen allein zu Lasten des Verursachers.
- 8.4 Ein Wasser- und Abwasseranschluss ist grundsätzlich nicht möglich.
- 8.5 Lebensmittelreste sowie Fette, Öle und Ölrückstände dürfen nicht ins Abwassernetz gelangen – Abwassersatzung der Stadt Ludwigsburg (AbwS) -, sondern müssen separat nach geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung beseitigt bzw. verwertet werden.
Bei Zuwiderhandlung trägt der Standbetreiber die Kosten der Reinigung und kann mit einem Verwarngeld bis zu 1.000,00 € verwarnt werden.

9. Brandschutz & Gasversorgung

- 9.1 Für den Brandschutz bei Gastronomie-Ständen auf dem Ludwigsburger Kinderfest gelten die Richtlinien der Ludwigsburger Feuerwehr. Das Merkblatt „Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen“ ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Für Rückfragen steht die Feuerwehr (Marienstraße 22, 71634 Ludwigsburg, Tel. 07141 910-2318, Mail: feuerwehr@ludwigsburg.de) zur Verfügung.
- 9.2 Die Verwendung von Gas muss im Vorfeld angemeldet werden. Wasserkocher sind ausdrücklich verboten. Alle zum Einsatz kommenden Gasgeräte müssen durch eine Fachfirma auf Sicherheit überprüft worden sein – eine schriftliche Bestätigung ist auf Wunsch vor Ort vorzuzeigen. Kann diese nicht vorgelegt werden, kann eine Stilllegung des Gasgerätes erfolgen.

10. Reinigung, Abfall & Umweltschutz

- 10.1 Jeder Stand hat während des Ludwigsburger Kinderfestes dafür zu sorgen, dass der Stand und die unmittelbare Umgebung in einem sauberen Zustand gehalten und nach Veranstaltungsende sauber und unbeschädigt verlassen werden. Stände, die Lebensmittel und/oder Getränke verkaufen, müssen vor ihren Ständen Müllbehältnisse für die Besucher aufstellen, um Verunreinigungen zu vermeiden. Das Verpackungsmaterial ist von den Teilnehmern entsprechend ihren Recyclingeigenschaften getrennt zu entsorgen. Es ist nicht gestattet, Kartonagen und sonstigen Müll außerhalb der Stände zu lagern. Jeder Stand muss seinen anfallenden Müll selbstständig auf eigene Kosten entsorgen. Die städtischen Mülleimer dürfen hierfür nicht verwendet werden.
- 10.2 Kinderfestteilnehmer, die Getränke und Nahrungsmittel zum Straßenverzehr anbieten, dürfen hierfür lediglich Behältnisse bzw. Unterlagen, Geschirr, Besteck und ähnliches verwenden, welche nach Reinigung in hygienisch einwandfreiem Zustand wiederverwendet werden können - "Mehrweggeschirr". Die Ausgabe in anderen Behältnissen - Dosen, Beutel, Einwegflaschen, usw. - ist nicht erlaubt.
- 10.3 Ausgenommen vom Verbot des Einweggeschirrs sind unbeschichtete Papierunterlagen – bspw. Servietten – und zum Verzehr geeignete Behältnisse. Getränke dürfen auch in Pfandflaschen angeboten werden.
Die Ausgabe von Waren in Einweg-Plastiktüten, den sogenannten „Hemdchen-Tüten“, ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann der Verstoß mit einem Verwarngeld bis zu 500,00 € geahndet werden.



11. Haftung

- 11.1 Die Kinderfestteilnehmer haften für jegliche Personen- und Sachschäden, die durch ihren Stand, durch sie selbst oder ihre Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Beschädigungen des Straßenbelages und der Beleuchtungseinrichtungen in dem ausgewiesenen Veranstaltungsbereich.
- 11.2 Es muss immer eine verantwortliche und mit allen Befugnissen ausgestattete Person am Stand anzutreffen sein. § 278 BGB findet Anwendung.
- 11.3 Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an den Ständen.
- 11.4 Die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Auflagen insbesondere der Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg oder geltender Regelungen des Bundes bzw. des Landes müssen umgesetzt werden. Mit der Teilnahme am Ludwigsburger Kinderfest verpflichten sich die Mitwirkenden zur Einhaltung der gültigen Hygieneregeln.

12. Werbung

Der Veranstalter bewirbt das Kinderfest mit einem sinnvollen und geeigneten Marketingmix. Für die Teilnehmer stehen Plakate und Flyer zur Verfügung, mit denen er im Vorfeld auf die Veranstaltung hinweisen kann. Sollten das Logo oder eine Abbildung des Ludwigsburger Kinderfestes für eigene Werbemittel verwendet werden, ist dies unter Nennung der Quelle möglich. Der Teilnehmer ist in diesem Fall selbst verantwortlich für die Einhaltung von Datenschutz und Bildrechten.

13. Datenschutz

Der Veranstalter weist darauf hin, dass die angegebenen personen- bzw. firmen bezogenen Daten der Teilnehmer, die für die Veranstaltung und die damit verbundenen Bearbeitung erforderlich sind, gespeichert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Daten zur Auftragsverarbeitung unter Umständen an Dritte weitergegeben werden. Auch weist der Veranstalter darauf hin, dass die erhobenen Daten für Werbezwecke verwendet werden können. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Art. 6 DSGVO. Die Daten der Teilnehmer werden nach Ablauf der erforderlichen Vorhaltefristen von maximal drei Jahren gelöscht. Der Teilnehmer hat jederzeit das Recht einen Antrag auf Löschung beim städtischen Datenschutzbeauftragten (Tel. 07141 910-2721, Mail: datenschutz@ludwigsburg.de) zu stellen.

14. Höhere Gewalt

- 14.1 Der Veranstalter ist berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung aus wichtigem Grunde abzusagen oder die Durchführung der Veranstaltung zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Veranstaltung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt).
- 14.2 Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung der Veranstaltung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter



noch vom Beschicker zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.

15. Anerkennung

Mit der Anmeldung sind die vorstehenden AGB rechtsverbindlich und Bestandteil der Platzzusage. Standinhaber, die den Weisungen der Beauftragten des Veranstalters zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden und darüber hinaus von einer Teilnahme an zukünftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

16. Salvatorische Klausel sowie Sonstiges

- 16.1 Erfüllungsort aller vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters ist Ludwigsburg.
- 16.2 Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien unmittelbar oder mittelbar aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Nutzer Kaufmann im Sinne des HGB ist, 71638 Ludwigsburg.
- 16.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Änderungen vorbehalten.

Ludwigsburg, Januar 2024